



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

**33. Jahrgang**

**Potsdam, den 14. Januar 2022**

**Nummer 2**

### Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung

**Vom 12. Januar 2022**

Auf Grund des § 3 Absatz 3 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) verordnet der Minister des Innern und für Kommunales:

#### Artikel 1

Die Bekanntmachungsverordnung vom 1. Dezember 2000 (GVBl. II S. 435), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I Nr. 22 S. 29) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Druckwerken“ die Wörter „oder nach Maßgabe des § 5a im Internet“ eingefügt.
2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Neben der Bezeichnung nach Satz 3 kann im Titel eine zusätzliche Bezeichnung aufgenommen werden.“
  - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Auf der Titelseite des amtlichen Bekanntmachungsblattes können auch gemeinsam oder einzeln

    1. bildliche oder zeichnerische Darstellungen,
    2. ein Inhaltsverzeichnis, das eine Übersicht über die Inhalte des amtlichen und des nichtamtlichen Teils des amtlichen Bekanntmachungsblattes gibt,

abgedruckt werden.“
3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

#### **Bekanntmachung im Internet**

(1) Die Bekanntmachung im Internet erfolgt durch Bereitstellung auf einer Internetseite unter Angabe des Bereitstellungstages. Der Hauptverwaltungsbeamte hat unverzüglich in einem mindestens werktätlich erscheinenden periodischen Druckwerk auf die Bekanntmachung und die Internetadresse, unter der die

Bereitstellung erfolgt ist, nachrichtlich hinzuweisen. Das periodische Druckwerk, in dem Hinweise nach Satz 2 erscheinen, und die Internetseite sind in der Hauptsatzung zu bestimmen. Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, die nach Satz 1 bekannt gemacht werden, sind für die Dauer ihrer Geltung in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format im Internet bereitzustellen. Sie sind in der verkündeten Fassung durch technische und organisatorische Maßnahmen zu sichern.

(2) Die Bereitstellung im Internet darf nur auf einer ausschließlich in Verantwortung der Gemeinde, des Amtes, der Verbandsgemeinde oder des Landkreises betriebenen Internetseite erfolgen; die bekanntmachende Körperschaft darf sich jedoch zur Einrichtung und Pflege dieser Internetseite eines Dritten bedienen. Abweichend von Satz 1 können amtsangehörige Gemeinden die Internetseite des Amtes, Ortsgemeinden die Internetseite der Verbandsgemeinde und mitverwaltete Gemeinden die Internetseite der mitverwaltenden Gemeinde in der Hauptsatzung bestimmen.

(3) Jeder hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften während der Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Das Nähere kann die Hauptsatzung regeln.“

4. Dem § 6 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Falle des § 5a ist die Bekanntmachung mit der Bereitstellung im Internet vollzogen.“

## **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 12. Januar 2022

Der Minister des Innern und für Kommunales

Michael Stübgen